

## **Kurznotiz**

### **Umschulungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit**

Welche Bedingungen setzt die Agentur für Arbeit voraus um eine Umschulung zu genehmigen (zu fördern)?

Der Umschüler muss ein Leistungsbezieher sein.  
Es muss ein Weiterbildungsbedarf bestehen.

Wer entscheidet über eine Umschulungsmaßnahme?

Der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit erstellt ein Gutachten, ob der gewünschte Beruf dem Leistungsvermögen des Umschülers entspricht.  
Die eigentliche Entscheidung trifft der Arbeitsberater (in der Regel auf der Grundlage der Empfehlung psychologischer Dienst)

Wann kann eine Umschulungsmaßnahme abgebrochen werden?

Bei langer oder häufiger Krankheit kann die Maßnahme abgebrochen werden.  
Wenn während der Umschulung festgestellt wird, dass das Leistungsvermögen des Umschülers nicht ausreichend für das Bestehen der Abschlussprüfung ist.

Wer entscheidet über den Abbruch einer Umschulungsmaßnahme?

Auch hier ist der Arbeitsberater der Entscheider.

Wo können Probleme entstehen?

Der Umschüler einer betrieblichen Umschulung hat einen Vertrag mit einem Ausbildungsbetrieb abgeschlossen. Hierfür bezuschusst die Agentur für Arbeit den Ausbildungsbetrieb. Wenn die Agentur für Arbeit während der Maßnahme diese Unterstützung beendet, ist zunächst das Umschulungsverhältnis nicht betroffen. § 5 (Vorzeitige Beendigung) des Umschulungsvertrages gewährleistet aber, dass auch der Umschulungsbetrieb das Umschulungsverhältnis beenden kann:

„Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten auch der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers.....“

Ein Wegfall der Leistungen muss aber nicht zwingend zur Beendigung der Umschulungsmaßnahme führen. Sind beide Vertragspartner mit einem Fortführen der Umschulung einverstanden, so gewährt der Umschulungsbetrieb dem Umschüler die im Umschulungsvertrag vereinbarte monatliche Umschulungsvergütung. Die zusätzlichen Leistungen der Agentur für Arbeit entfallen.